

# POLDI'S OSLIPER FISCHERPARADIES

## ALLGEMEINE BETRIEBSORDNUNG

### A) Einleitung

Diese Betriebsordnung dient dem Schutz des Gewässers und der Erhaltung eines artenreichen Fischbestandes. Die Einhaltung sollte daher im eigenen Interesse jedes Anglers liegen. Der waidgerechte Fischer übt die Fischwaid aus Liebhaberei und aus Freude an der Natur aus. Jeder Gedanke an einen Erwerb mittels seiner Beute hat im fern zu liegen ebenso wie Rekordsucht im Beute machen. Mit der Übernahme dieser Betriebsordnung wird die Verpflichtung zur Kenntnisnahme und Einhaltung eingegangen. Die während der Dauer einer Anglererlaubnis vorgenommenen Änderungen dieser Betriebsordnung sind für alle Lizenznehmer verpflichtend.

### B) Allgemeine Bestimmungen:

- § 1: Der Fischererlaubnisschein ist stets mit zu führen und auf Verlangen den mit der Aufsicht betrauten Person vorzuweisen.
- § 2: Es darf mit zwei Handangeln gefischt werden wobei die Angelschnur einer Handangel jeweils nur mit einem Haken versehen sein darf. Ab 01.01.2011 gilt für alle Abhakmattenpflicht.
- § 3: Es ist nicht gestattet andere Personen in Vertretung der eigenen Person angeln zu lassen. Dieser § gilt nicht für Ehegatten.
- § 4: Außer den im Gesetz verbotenen Fangarten ist auch der Fischfang mit Netzen und Reusen verboten.
- § 5: Die Tagesfangzeit für Jahreskartenfischer beginnt zwischen Oktober und Februar generell um 7.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr (März bis September 5.00 Uhr bis 20.00 Uhr); genaue Angaben im Zusatzblatt zur jährlichen Betriebsordnung. Vom April bis November Nachtfischen auf Raubfische ab 20.00 Uhr (nur für mindestens 2 Jahreskartenfischer die gleichzeitig als Kontrollorgane fungieren) erlaubt. Das Auslegen auf Karpfen und deren Fang ist verboten. Anmeldung für das Nachtfischen telefonisch oder in der Fischerhütte. Das Nachtfischen endet um 7 Uhr früh, das Verlassen des Teiches ist bei der Hütte zu melden.
- § 6: Untermässige, unverletzte sowie während der Schonzeit gefangene Fische sind unter größtmöglicher Schonung sofort zurück zu setzten. Untermäßige Raubfische dürfen nicht zurückgesetzt werden und sind unverzüglich zu melden.
- § 7: Jeder Angler hat die erzielten Fänge vor Verlassen des Geländes auf der Rückseite bzw. im Beiblatt der Fischererlaubnis sowie – mit Datum, Uhrzeit und Stückzahl – ins Buch beim Tor einzutragen.
- § 8: Jeder Angler ist verpflichtet an der Überwachung des Fischwassers mitzuwirken und jede wahrgenommene Verletzung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Betriebsordnung insbesondere aber jede beobachtete Wasserverunreinigung und Veränderung des Fischbestandes der Betriebsführung mitzuteilen.
- § 9: Eine Übertretung der Betriebsordnung berechtigt zur sofortigen Entziehung der dem Betreffenden Angler ausgestellten Fischerberechtigung.
- § 10: Der für den Fischererlaubnisschein erlegte Geldbetrag wird weder bei unterlassener Ausnutzung noch bei Fischereierlaubnissentzug zurückerstattet.
- § 11: Zur Überwachung der Einhaltung der Betriebsordnung sind die Kontrollorgane verpflichtet. Ihren Aufforderungen und Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- § 12: Jeder Lizenznehmer ist zur Kenntnisnahme und Einhaltung der jährlichen Betriebsordnung und des aktuellen Zusatzblattes verpflichtet.

Abschließend bitten wir um Ruhe und Sauberkeit am Fischteich. Viele Anglerkollegen suchen das Gewässer nicht nur zum Angeln auf, sondern auch zur Erholung und aus Liebe zur Natur. Im Sinne eines vernünftigen Natur- und Artenschutzes wird um größtmögliche Rücksichtnahme auf die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten gebeten. Zum Thema Sauberkeit sei nur folgendes gesagt:

**Jeder soll seinen Platz so verlassen wie er ihn beim nächsten Mal anzutreffen wünscht.**

Die Betriebsführung

# POLDI'S OSLIPER FISCHERPARADIES

## BETRIEBSORDNUNG

- 1) Jeder Lizenznehmer ist zur Kenntnisnahme und Einhaltung der Allgemeinen Betriebsordnung verpflichtet. Das aktuelle Zusatzblatt (im Aushang) ist zu berücksichtigen.
- 2) Für Angler mit Jahres-Fischereierlaubnis werden 10 Karpfen (bis zu 4 kg), 5 Raubfische (Wels, Zander oder Hecht) und 5 Weißfische zum Fang freigegeben. Pro Tag dürfen maximal 2 Edelfische mitgenommen werden. Alle entnommenen Fische sind sofort auf der Rückseite der Fischereierlaubnis mit Datum und Angabe der Fischart einzutragen und zwecks Kontrolle in das Buch beim Tor einzutragen.
- 3) Inhaber einer Jahres-Fischereierlaubnis haben die Möglichkeit für Kinder bis 13 Jahre eine Zusatzkarte zum Preis von € 35,- zu lösen (fischen mit einer Rute erlaubt). Entnommene Fische werden in der Fischereierlaubnis des Jahreskarteninhabers eingetragen.
- 4) Angler mit Jahres-Fischereierlaubnis „OHNE FISCHER“ dürfen im Sommer bis 20.00 Uhr und in der Herbstzeit bis zur Dämmerung fischen.
- 5) Inhaber einer Tageskarte müssen alle entnommenen Fische umgehend schonend zurücksetzen.
- 6) Beabsichtigt ein Angler gefangene Fische nicht mitzunehmen, so sind diese sofort unter größtmöglicher Schonung frei zu lassen. Durch den Fang verletzte Fische (auch untermassige!) dürfen nicht zurückgesetzt werden. Der Fisch im Setzkorb gilt als Beute und darf nicht zurückgesetzt werden.
- 7) Anfüttern ist nur mit Körnerfutter und Maden erlaubt. Anfüttern mit Boilies ist nicht gestattet. Erlaubt sind ausschließlich Einfach-Haken (ausgenommen Angeln auf Raubfische). Blinkern ist nur von September bis November erlaubt. Im Dezember darf nicht gefischt werden. Der Wurm als Köder ist erlaubt, lebende Köderfische sind verboten.

### 8) a) Schonzeiten und Mindestmaße:

Schleie	1. Mai - 31. Mai	30 cm
Brachse	1. Mai - 31. Mai	30 cm
Hecht	1. Jänner – 31. März	50 cm
Rapfen	1. April – 31. Mai	40 cm
Zander	1. April – 30. April	40 cm
Flussbarsch	1. April – 30. April	---
Wels	keine Schonzeit	70 cm
Karpfen	keine Schonzeit	

### b) Sonderregelungen:

ganzjährig geschont:

Moderlieschen, Bitterling, Stichling, Schlammpeitzger, alle Krebse, alle Muscheln, Farbkrapfen (Koi) ganzjährig geschont – kann auf Anfrage käuflich erworben werden. Karpfen über 4 kg müssen zurückgesetzt werden! Flussbarsche über 30 cm Körperlänge müssen zurückgesetzt werden.